

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Commonwealth der Bahamas; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Derzeit gibt es kein Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und den Bahamas. Aus diesem Grund wurde bei einer Verhandlungsrunde im Rahmen der ICAO Air Services Negotiations Conference (ICAN) am 22. Oktober 2024 in Kuala Lumpur, Malaysia, ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere zur Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie zum Widerruf). Zudem wurden ein Wettbewerbsartikel sowie ein Umwelt- und ein Sozialartikel vereinbart. Der Flugverkehr wird durch das Abkommen liberalisiert.

Das Abkommen umfasst wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt, Umwelt und Soziales) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Das Abkommen ist ein modernes und mit EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Es erfüllt sämtliche rechtliche Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 23 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch den Austausch diplomatischer

Noten mitgeteilt haben, dass die Voraussetzungen für sein Inkrafttreten nach ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllt sind, in Kraft.

Mit der Durchführung des Abkommens sind keine Kosten für den Bund verbunden. Sollten doch Kosten entstehen, finden diese ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Commonwealth der Bahamas genehmigen,
2. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namenhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige bzw. einen von mir namenhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 23 des Abkommens ermächtigen.

6. Juni 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin